

Vereinbarung über den Flugplatzbetrieb

zwischen

der **Gemeinde Egelsbach**, Freiherr vom Stein Str. 13, 63329 Egelsbach

(„Egelsbach“)

und

NetJets Luxembourg Holding Company S.à.r.l., geschäftsansässig 46A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

(„NetJets“)

(Egelsbach und NetJets zusammen: die „Parteien“)

vom [●] Februar 2009

Präambel

NetJets und die Gemeinde Egelsbach haben am 30. Januar 2009 gemeinsam mit den übrigen Gesellschaftern der Hessische Flugplatz GmbH (HFG) einen Anteilskaufvertrag betreffend 100% der Geschäftsanteile an der Hessische Flugplatz GmbH Egelsbach („Anteilskaufvertrag“) und einen Vertrag über die Entwicklung und den Ausbau des Flugplatzes Frankfurt-Egelsbach („Flugplatzentwicklungsvertrag“) geschlossen. Innerhalb der Gruppe der Gesellschafter hat Egelsbach aufgrund seiner Nähe zum Flugplatz besondere Interessen, insbesondere in Bezug auf Fluglärm, Flugzeuggröße und -typen, Schadstoffbelastung und Betriebszeiten. Demgemäß sind sich die Parteien einig, dass regelmäßige Kommunikation über die Bedürfnisse der Gemeinde und des Flugplatzes von beiderseitigem Interesse sind. Diese Vereinbarung über den Flugplatzbetrieb ist Ausdruck des Bekenntnisses beider Parteien zu den geschlossenen Verträgen. Sie dient der weiteren Erläuterung des Flugplatzentwicklungsvertrags.

§ 1

Lärmminderungsprogramm

NetJets wird ein Lärmminderungsprogramm entwickeln und einführen, das unter anderem die folgenden Initiativen beinhaltet:

- (1) NetJets wird sich bei der zuständigen Behörde um die Genehmigung einer Entgeltstruktur für das Starten, Landen und Abstellen von Luftfahrzeugen bemühen,

die auf die Lärmwerte der Flugzeugtypen abstellen, um Anreize zum Gebrauch der leisesten Flugzeuge und/oder Technologie zu schaffen. In diesem Zusammenhang werden anerkannte Standards wie die „Blauer Engel“-Zertifizierung zum Einsatz kommen.

- (2) NetJets wird darauf hinwirken, den Betrieb von Flugzeugen mit einem höchstzulässigen Abfluggewicht von über 15 Tonnen ab Ende 2010 und von über 10 Tonnen ab 2012 zu verbieten, die nicht den Anforderungen des ICAO Annex 16 Kapitel 4 genügen.
- (3) NetJets verpflichtet sich, nicht aktiv für die Ansiedlung neuer Hubschrauberunternehmen am Flugplatz Frankfurt-Egelsbach zu werben.
- (4) NetJets wird in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt und den Hubschrauberunternehmen am Flugplatz Frankfurt-Egelsbach darauf hinwirken, die Schwebeflüge auf bestimmte wöchentliche Zeitabschnitte zu begrenzen.
- (5) NetJets wird in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt und den Hubschrauberunternehmen am Flugplatz Frankfurt-Egelsbach darauf hinwirken, dass die An- und Abflugrouten für Hubschrauber mit Hinblick auf die Lärmminimierung bei Beibehaltung hoher Sicherheitsstandards optimiert werden.
- (6) NetJets wird Flugroutenüberwachungssysteme entwickeln, um die Einhaltung der veröffentlichten Flugrouten durch alle Luftverkehrsteilnehmer zu kontrollieren. NetJets wird versuchen, finanzielle Nachteile für weniger schwerwiegende Verstöße einzuführen und bei wiederholten Verstößen die Nutzung des Flugplatzes zu untersagen.
- (7) NetJets wird mit der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH und der Fraport AG zusammenarbeiten, um eine Verringerung des Fluglärms durch steile Anflugverfahren („steep descent approaches“) für leistungsstarke Flugzeugtypen durchzusetzen, die den Fluglärm soweit möglich auf den Flugplatz selbst konzentrieren.
- (8) NetJets wird gemäß seinem Lärmminderungsprogramm zwei zusätzliche Mess-einrichtungen (ortsfest oder mobil) zur Lärmüberwachung bereitstellen und in Absprache mit Egelsbach einsetzen. Die Ergebnisse der Messungen werden der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.
- (9) NetJets wird eine 24-Stunden-Hotline für Beschwerden in Bezug auf den Betrieb des Flugplatzes Frankfurt-Egelsbach einschließlich der Lärmbelastung einführen.

§ 2

Klarstellungen zum Flugplatzentwicklungsvertrag

Zusätzlich stellen die Parteien zum Flugplatzentwicklungsvertrag folgende Punkte klar, auch soweit sie nicht Teil des Lärmminderungsprogramms sind, aber den Flugzeuglärm verringern oder die Lebensqualität in den umliegenden Gemeinden auf andere Weise verbessern sollen:

- (1) Im Hinblick auf § 2 Abs. 1 a) des Flugplatzentwicklungsvertrages bestätigen die Parteien, dass es Zweck der Regelung ist, den Flugplatz ausschließlich für die Allgemeine Luftfahrt und nicht für den Linien- oder planmäßigen Charterverkehr zu nutzen. NetJets hat sich verpflichtet, weder Linienverkehr zuzulassen noch Einrichtungen allein für die Abfertigung von Linienverkehr zu errichten, selbst wenn NetJets von den zuständigen Behörden zur Zulassung von Linien- oder Charterverkehr verpflichtet würde. Egelsbach ist besorgt, dass Verbesserungen der Flugplatzinfrastruktur dazu führen könnten, dass der Flugplatz hinsichtlich des Flugplatzbezugscodes von der Kategorie 2 zur Kategorie 3 nach dem ICAO Annex 14 mit der Folge aufgewertet würde, dass der Flugplatz Linien- und Charterverkehr zulassen müsste und dass einige von luftfahrtabhängigen Unternehmen genutzte Gebäude abgerissen werden müssten. Während der Flugplatzentwicklungsvertrag Egelsbach vor Linien- und planmäßigem Charterverkehr schützt, ist Egelsbach wegen der möglichen Konsequenz besorgt. Daher wird NetJets für den Fall, dass ein beim Regierungspräsidium Darmstadt gestellter Antrag auf Planfeststellung zu einer Neueinordnung des Flugplatzes unter ICAO Annex 14 (Stand 2009) Codenummer 3 führen würde, diesen Antrag in der Weise ändern oder über die HFG eine Änderung dahingehend veranlassen wird, dass der Flugplatz nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens weiterhin unter die Kategorie 2 fällt.
- (2) Das Hauptanliegen Egelsbachs ist die gegenwärtige und zukünftige Lärmbelastung. Die Regelungen des Flugplatzentwicklungsvertrages umfassen mehrere Begrenzungen, die das Potenzial für Lärmsteigerungen einschränken sollen. Eine der Beschränkungen in § 2 Abs. 1 b) des Flugplatzentwicklungsvertrages bezieht sich auf eine Begrenzung des äquivalenten Dauerschallpegels auf 57 dB(A) im im Flugplatzentwicklungsvertrag beschriebenen Sinne.

NetJets erkennt an, dass es sich hierbei um eine verbindliche, unter dem Flugplatzentwicklungsvertrag durchsetzbare Vereinbarung handelt. Die Lärmermittlung erfolgte auf der Grundlage von Berechnungen (AzB 1999) durch Sachverständige, die – unabhängig von NetJets – eine Entwicklung des äquivalenten Dauerschallpegels am Flugplatz bis zum Jahr 2023 berechnet haben.

Da der berechnete Dauerschallpegel nicht notwendigerweise den tatsächlichen Lärm widerspiegelt bzw. störende Einzelschallereignisse beschreibt, hat sich NetJets zu dessen Minderung zur Einführung eines Lärmreduzierungsprogramms nach Maßgabe des § 1 verpflichtet.

NetJets bestätigt, dass für den Fall der Überschreitung des im Flugplatzentwicklungsvertrag festgelegten äquivalenten Dauerschallpegels die Bestimmungen des Fluglärmschutzgesetzes zu Gunsten der lärmbeeinträchtigten Anwohner entsprechende Anwendung finden, namentlich dessen § 9.

- (3) NetJets bestätigt, dass die in § 2 Abs. 1 d) des Flugplatzentwicklungsvertrages in Bezug genommenen „regelmäßigen“ Betriebszeiten bedeuten, dass es keine geplanten Nachtflüge in Egelsbach geben wird. Dennoch anerkennen die Parteien, dass es wie im Flugplatzentwicklungsvertrag festgelegt Ausnahmen unter „außergewöhnlichen Umständen“ geben wird, wie etwa in medizinischen Notfällen

(z.B. der Transport von Organen zur Transplantation), aus Gründen der Flugsicherheit, bei Hubschrauberflügen der Polizei sowie bei sonstigen im Einzelfall vom Regierungspräsidium Darmstadt im Voraus genehmigten Ausnahmen (z.B. für Großereignisse in der Umgebung des Flugplatzes). NetJets bestätigt, den Flugplatz personell nicht so auszustatten, um regelmäßige Nachtflüge zu ermöglichen. NetJets weist darauf hin, dass Flugzeuge später als im Flugplan angegeben und außerhalb der Betriebszeiten ankommen könnten. Im Hinblick darauf verpflichtet sich NetJets, außerhalb der Betriebszeiten (und einer Toleranzspanne von etwa 15 Minuten) keine Flüge zuzulassen, und wird die verspäteten Flugzeuge wann immer vernünftigerweise möglich auf andere Flugplätze umleiten. Sofern dies nicht vernünftigerweise möglich sein sollte, soll eine Landeurlaubnis auch außerhalb der Betriebszeiten erteilt werden; NetJets wird jedoch solche Flüge finanziell belasten und die eingenommenen Summen einem Egelsbacher Gemeindefonds zur Verfügung stellen. Darüber hinaus wird NetJets keine rechtliche Anerkennung eines „Heimatflugplatzes“ als Ausnahme zur Einschränkung der Betriebszeiten des Flugplatzes anstreben oder nutzen.

Im Voraus vom Regierungspräsidium Darmstadt erteilte Ausnahmen von den Nachtflugbeschränkungen wird NetJets den Gemeindeverwaltungen der Anliegergemeinden rechtzeitig mitteilen.

- (4) § 1 Abs. 2 c) des Flugplatzentwicklungsvertrages bezieht sich auf eine Erhöhung des höchstzulässigen Abfluggewichts von 20 auf 25 Tonnen, die bereits vor dem Verkaufsvorgang von der HFG initiiert wurde. NetJets wird veranlassen, dass die HFG den vorbereiteten Antrag zur Änderung der Betriebsgenehmigung beim Regierungspräsidium Darmstadt so abzuändern, dass der Antrag auf Erhöhung des höchstzulässigen Gesamtgewichts am Flugplatz (von 20 auf 25 Tonnen) zurückgenommen wird.
- (5) NetJets wird die sich für den Flugbetrieb ergebenden Anforderungen der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft in der jeweils gültigen Fassung einhalten. NetJets' Umweltbilanz wird durch das NetJets Europe Umweltberatungsgremium (*Environmental Advisory Board*) kontrolliert. Das Beratungsgremium überprüft alle Pläne von NetJets, wertet ihren Fortschritt aus und macht Vorschläge zur Verbesserung des Einsatzes von NetJets für den Klima- und Umweltschutz.
- (6) NetJets erkennt an, dass Egelsbach seine Rechte unter dem Flugplatzentwicklungsvertrag entweder einzeln oder gemeinsam mit den anderen Parteien des Flugplatzentwicklungsvertrages verfolgen kann. Unter Anerkennung der Begrenzung der Flugbewegungen auf 100.000 pro Jahr stellt NetJets klar, dass Egelsbach für den hypothetischen Fall der Überschreitung der Flugbewegungszahl pro Kalenderjahr unter dem Flugplatzentwicklungsvertrag rechtliche Schritte einleiten kann.
- (7) NetJets erkennt an, dass Egelsbach in einem Planfeststellungsverfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt wird und dass Anträge auf Planfeststellung oder Plangenehmigung nur nach Konsultation des Beirates der HFG gestellt

werden. Darüber hinaus erkennt NetJets an, dass es lärmintensive Maßnahmen nur nach Konsultation mit Egelsbach durchführen wird.

- (8) NetJets bestätigt, dass der Abwasserverband Langen – Egelsbach – Erzhausen kein Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Flugplatzentwicklungsvertrages ist.

§ 3

Ausübung von Rechten, Verhältnis zum Anteilskaufvertrag

- (1) Wie in § 3 Abs. 5 des Flugplatzentwicklungsvertrages vereinbart, kann Egelsbach die Rechte unter dieser Vereinbarung nur dann ausüben, wenn die von ihr derzeit gehaltenen und an die Käuferin veräußerten Gesellschaftsanteile vollständig und wirksam nach Maßgabe der Regelungen des Anteilskaufvertrages an NetJets übertragen worden sind.
- (2) Diese Vereinbarung lässt die Bedingungen und die Höhe des nach dem Anteilskaufvertrags von NetJets and Egelsbach zu zahlenden Kaufpreises unberührt.